Stadt Krefeld Presse und Kommunikation Telefon 02151 861402

Fax 861410

Mail: nachrichten@krefeld.de











INHALTSVERZEICHNIS

Gregor Kathstede besuchte Buchenschule	S. 245
Krefeld tritt dem Netzwerk "Cities for Children" bei	S. 245
Schüler aus Comines im Krefelder Rathaus	S. 246
Dependance der Bodelschwingh-Schule	S. 246
Aus dem Stadtrat	S. 246
Aus dem Stadtrat Bekanntmachungen	•
	S. 246

führungen an der Grundschule sind durch eine Vermittlung von Oberbürgermeister Gregor Kathstede ermöglicht worden, der sich gemeinsam mit den Kindern eine Aufführung anschaute. Das Märchen-Erzähl-Theater unter der Regie von Peter Gutowski ist mittlerweile an die 700-mal mit Erfolg im Bundesgebiet aufgeführt worden. Nach dem Märchen haben die Kinder stets die Möglichkeit, über die Geschichte zu sprechen, wovon die Buchenschüler auch reichlich Gebrauch machten. Am Ende hat der Meisterdieb natürlich alle Aufgaben gelöst. Die Schüler bedankten sich mit reichlich Applaus bei der Schauspielerin für den spannenden Vormittag.

Vier Vorstellungen des Märchen-Erzähl-Theaters über einen Dieb,

dem drei knifflige Aufgaben von einem Grafen gestellt werden, gibt es an diesem Vormittag in der Turnhalle an der Buchenstraße. "Von unseren rund 380 Schüler sehen heute etwa die Hälfte das Stück", sagt Schulleiter Thorsten Vetterkind. Die Auf-

OBERBÜRGERMEISTER GREGOR KATHSTEDE BESUCHTE BUCHENSCHULE

Mit großen Augen beobachten 38 Schüler wie sich die schwarze Kiste langsam öffnet und eine Frau heraus steigt. Die Jungen und Mädchen der Klassen o1M und o1J der Grundschule Buchenstraße schauen gebannt. Die Schauspielerin Anuschka Gutowski vom "Theater hintenlinks" stellt sich ohne ein Wort auf und hockt sich auf die Kiste. "Eines Tages saß vor einem ärmlichen Hause ein alter Mann mit seiner Frau, sie wollten von der Arbeit ein wenig ausruhen. Da kam auf einmal ein prächtiger, mit vier Rappen bespannter Wagen herbei gefahren", so beginnt sie das Grimm-Märchen "Der Meisterdieb".



Freuen sich mit Schülern der Grundschule Buchenstraße auf die Aufführung von "Der Meisterdieb": (sitzend v.l.n.r.) Schulleiter Thorsten Vetterkind, Oberbürgermeister Gregor Kathstede sowie die Schauspielerin Anuschka Gutowski vom "Theater hintenlinks" und Regisseur Peter Gutowski.

STADT KREFELD TRITT DEM NETZWERK "CITIES FOR CHILDREN" BEI

Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat die Urkunde zum Beitritt der Stadt Krefeld in das Städtenetzwerk "Cities for Children" unterzeichnet. In dem Netzwerk sind zurzeit circa 76 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern aus 32 europäischen Ländern vertreten. Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, Kindern und Familien bessere Rahmenbedingungen für das Leben in der Stadt zu schaffen. Kinder und Familien sollen sich in ihrer Stadt wohl fühlen. Gleichzeitig sollen sich mehr Familien für ein Leben mit Kindern entscheiden. Birgit Luttkus, Kinder- und Familienbeauftragte der Stadt Krefeld, ist Kontaktperson für die Mitarbeit im Netzwerk Cities for Children.

Für die teilnehmenden Städte ergeben sich mehrere Vorteile, die ihnen eine Vorreiterrolle ermöglichen, wenn es um kinder- und familienfreundliche Politik geht. In der Zusammenarbeit können

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- KLIMA
- SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 246

sie voneinander lernen. Bereits jetzt arbeiten auf nationaler Ebene viele Städte in Netzwerken zusammen. Aber auch der Blick auf den Umgang der europäischen Nachbarn mit den Themen rund um Kinder und Familie hilft den Städten, sich gegenseitig bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Familienfreundlichkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Zusammenarbeit finden einmal jährlich Arbeitsgruppentreffen statt, bei denen jeweils ein Thema, wie zum Beispiel Bildung, Wohnraum, Gesundheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Miteinander von Jung und Alt, behandelt wird. Zusätzlich treffen sich einmal jährlich alle Mitglieder zur Jahreskonferenz in Stuttgart. Dort wird auch der European Award "City for Children" für herausragende kinder- und jugendfreundliche Projekte verliehen.

Der Stadt Krefeld ist der Ausbau der Kinder- und Familienfreundlichkeit wichtig. Zur Familienfreundlichkeit gehört die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die durch den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten sicher gestellt wird. Im Rahmen der familienfreundlichen Stadtgestaltung wird das Wohnumfeld für Kinder und Jugendliche durch zahlreiche Maßnahmen gefahrloser gestaltet. Zusätzlich wird der Ausbau der Kinderspielplätze intensiviert. Zur Stärkung der Bedeutung von Familienfreundlichkeit bei der Verwaltung wurde in jedem Fachbereich ein Kinder- und Familienbeauftragter benannt, der sich in besonderer Weise um die Interessen von Kindern und Familien im jeweiligen Aufgabengebiet kümmert.

SCHÜLER AUS COMINES IM KREFELDER RATHAUS

Eine Gruppe von 14 Schülern der achten und neunten Klasse des Collège Philippe de Commynes aus Comines in Frankreich besucht noch bis zum 5. Juni das Gymnasium Fabritianum in Krefeld. Zuvor waren die Schüler aus Uerdingen in Comines. Der Austausch mit dem dortigen Collège findet seit zwölf Jahren statt. Bürgermeisterin Monika Brinner empfing die französischen Gäste und ihre Gastgeber im Krefelder Rathaus.



Eine Schülergruppe aus Comines besuchte das Krefelder Rathaus. Bürgermeisterin Monika Brinner begrüßte die Gäste aus Frankreich.

DEPENDANCE DER BODELSCHWINGH-SCHULE: UMBAU ZUM BILDUNGSZENTRUM

Seit 2010 ist die Berufspraxisstufe der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung, im ehemaligen Grundschulgebäude an der Alte Flur untergebracht. Nach langem Ringen um den Aus- und Umbau an der Dependance gab es nun Grund zu feiern: Der Umbau des Gebäudes zum Berufsbildungszentrum für junge Erwachsene mit einer geistigen Behinderung hat begonnen. Die Feuertreppe steht, Notausgänge und Rampe zum Haupteingang sind fertig. Damit könne die Räume in der ersten Etage wieder genutzt werden. Den feierlichen Rahmen dazu bildete eine Kunstausstellung der Berufspraxisstufe.

Der nächste Bauabschnitt folgt in den Sommerferien. Es entstehen Fachräume und Werkstätten für Holz- und Textilarbeiten, Fahrradreparaturwerkstatt, Töpferraum sowie Hauswirtschaftsräume und eine Großküche. Gemäß dem Schulmotto "Stark in die Welt", sollen die Schüler auf ein möglichst eigenständiges Leben als Erwachsene vorbereitet und zur größtmöglichen Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geführt werden. Dazu gehört auch, durch individuelle Vorbereitung auf das Arbeitsleben, Chancen zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 11. Juni bis 15. Juni 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 12. Juni 2012

17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr,
Rathaus

Mittwoch, 13. Juni 2012

17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Am Lunkebeinskull 1,

ca. 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 14. Juni 2012

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder, ca. 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde



BEKANNTMACHUNGEN

3. ÄNDERUNGSANTRAG DER LEG NRW GMBH ZUR WASSERRECHTLICHEN ER-LAUBNIS VOM 22.12.1998 ZUM ABSENKUNG UND ABLEITEN VON GRUNDWASSER FÜR DAS GEBIET IN KREFELD, RISLERDYK / BÖNNERSDYK / WALLENBURGDYK

- Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage Nr. 13.18.1 UVPG (Sonstige der Art nach nicht von den in Anlage 1 Nr. 13.1 bis 13.17 UV-PG erfassten Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG erfasst sind)

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 247

Die LEG NRW GmbH besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.12.1998, in Krefeld, im Bereich Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk das Grundwasser dauerhaft zur Trockenhaltung der Kellerräume abzusenken und das gereinigte Wasser über eine Rohrverbindung in den Hökendykgraben im Bereich Hökendyk / Moerser Straße einzuleiten.

Aufgrund der gestiegenen Wasserfördermengen beantragt die LEG NRW GmbH nunmehr eine Wasserhaltung in Höhe von 1.320.000 m³ im Jahr.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 u. 11 WHG wurde neben der Prüfung der hydrogeologischen Situation eine Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NW vorgenommen. Hiernach sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die erforderliche Wasserhaltung zu erwarten.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, kann nach Abwägung der wesentlichen Belange, einschließlich der weiteren Belange, die einer Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dienen, gemäß § 3a UVPG NW und § 3 c UVPG festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die erweiterte Grundwasserentnahme ausgelöst würden, vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach den §§ 2 i.V.m. §§ 3 u. 3a UVPG nicht erforderlich. Eine Umweltverträglichkeitsstudie entfällt.

Krefeld, den 22. Mai 2012 Fachbereich Umwelt Döpcke

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN ERSATZNEUBAU DER 110-KV-HOCH-SPANNUNGSFREILEITUNG "ANSCHLUSS UERDINGEN" (BAULEITNUMMER 0055) IM ABSCHNITT ZWISCHEN DEM PUNKT MOERS-SCHWAFHEIM UND DER UMSPANNANLAGE (UA) KREFELD-UERDINGEN

Die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Uerdingen, Bauleitnummer (Bl.) 0055, welche im Eigentum der RWE Deutschland AG steht und auf einer Länge von insgesamt ca. 4,6 km die Umspannanlage (UA) Uerdingen an das bestehende Hochspannungsnetz anbindet und mit Strom versorgt.

Die Freileitungsverbindung wurde im Jahre 1944 errichtet und soll nun erneuert werden. Sie befindet sich vollständig im Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen und zwar im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der erste Maststandort (Nr. 1001) am Punkt (Pkt.) Schwafheim befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Moers im Kreis Wesel, die letzten vier (Nr. 1018 bis 1022) auf dem Gebiet der Stadt Krefeld. Alle anderen (Nr. 1002 bis 1016) liegen im Bereich der Stadt Duisburg (siehe Anlage 2).

Insgesamt sollen 20 Maste erneuert werden. Der Mast Nr. 17 wurde bereits im Jahre 1975 erneuert und bleibt bestehen, der Mast Nr. 20 kann in Zukunft ersatzlos entfallen.

Der Ersatzneubau soll in gleicher Trasse und auf den schon bestehenden Maststandorten erfolgen.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH führt dienstleistend die Planung und Beschaffung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen sowie die eigentliche Baumaßnahme für den Ersatzneubau und den Betrieb dieser Hochspannungsfreileitung durch.

Anhörungsverfahren

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schwafheim, Rumeln, Kaldenhausen und Uerdingen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.06.2012 bis 17.07.2012 (einschließlich)

beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags montags bis mittwochs nachmittags donnerstags nachmittags von 08.30 bis 12.30 Uhr von 14.00 bis 16.00 Uhr von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 31.07.2012 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf – zum Aktenzeichen 25.05.01.01-02/11) oder bei der offenlegenden Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichtsund Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 248

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/ wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- 3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltaus-wirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Der Oberbürgermeister In Vertretung Martin Linne Beigeordneter

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT KREFELD

Vom 22.5.2012

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 03.05.2012 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011

(BGBl. I S. 2975), des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 14. Februar 2012(GV. NRW. S.97) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.685), folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Krefeld beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 – Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch
 - (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Krefeld zuständig.
- (2) Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) wahr.

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 249

§ 3 - Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen so wie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).
- (2) Zur Gewährleistung eines pluralen Jugendhilfeangebotes als Voraussetzung für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechtes junger Menschen und ihrer Familien gemäß § 5 SGB VIII hat das Jugendamt partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 SGB VIII); ebenso mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, den Gerichten, Schulen, Polizeibehörden und dem Arbeitsamt (siehe § 81 SGB VIII).
- (3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften nach der Maßgabe des § 78 SGB VIII.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) 3 Frauen und Männer, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind,
 - c) 3 Frauen und Männer, die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen sind.

Vorschlagsberechtigt für die stimmberechtigten Mitglieder gemäß b) und c) sind alle in Krefeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände. Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss
 - a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent:
 - b) die Leiter/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Krefeld bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Krefeld bestellt wird:
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, der/die vom Polizeipräsidenten Krefeld bestellt wird;
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsausschuss gewählt wird.
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Krefeld;
- j) weitere sachkundige Frauen und M\u00e4nner gem\u00e4\u00df \u00e5 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gew\u00e4hlt werden, und zwar
 - jeweils eine sachkundige Frau/ein sachkundiger Mann, die/der von den Fraktionen im Rat der Stadt Krefeld benannt wird, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind; dies kann sowohl ein Ratsmitglied sein als auch eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger, die/der dem Rat angehören kann;
 - eine sachkundige Frau, die in der M\u00e4dchenarbeit erfahren ist
 - zwei Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Krefeld.
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Jobcenters Krefeld der/die von der Geschäftsführung des Jobcenters Krefeld zu benennen ist.
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat zu benennen ist.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Die/der Vorsitzende kann darüber hinaus zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses Sachverständige einladen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann jederzeit die Kommunalbedienstete Gleichstellungsbeauftragte, einen Arzt des Gesundheitsamtes und andere zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzuziehen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung beziehen lassen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 250

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) die Jugendhilfeplanung,
- c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- d) die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- e) die Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen (gemäß § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)),
- f) die Gewährung eines weiteren Pauschalbetrages für eingruppige Einrichtungen, die vor dem 28. Februar 2007 in Betrieb waren sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gemäß § 20 Ab. 3 KiBiz
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- 3. Die Beratung des Haushaltsplanentwurfes für den Bereich der Jugendhilfe.
- 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
- 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
- (3) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied dem Jugendhilfeausschuss angehören; nach Möglichkeit sollen die/der Ausschußvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreterin sein/ihr Stellvertreter mitwirken.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/in.

§ 7 - Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).
 - Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Fachbereich innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 – Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister oder in ihrem/ seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22. Mai 2012

Gregor Kathstede Oberbürgermeister

REFELDER

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 251



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

3. BAUABSCHNITT – ERNEUERUNG VON 27 LSA ZUR ÖPNV-BESCHLEUNIGUNG **KREFELD**

TEILABSCHNITT 3.2: ERNEUERUNG VON 5 LICHTSIGNALANLAGEN UERDINGER STRASSE UND ALTE KREFELDER STRASSE IN KREFELD

HIER: STRASSENBAU UND LSA-TIEFBAU

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

Los 1 - Uerdinger Straße

Gewerk 1	Straßenbauarbeiten für LSA	K 31
Gewerk 2	Tiefbauarbeiten für LSA	K 31
Gewerk 3	Straßenbauarbeiten für LSA	K 138
Gewerk /	Tiefbauarbeiten für LSA	K 138

Gewerke 1 + 3

100	m	Randbefestigung liefern und setzen
200	m²	Pflaster liefern und verlegen
100	m²	Pflaster- und Plattenumlage

Gewerke 2 + 4

dewerke 2 + 4		
700	m²	Pflaster- und Plattenumlage
380	m³	Bodenaushub für Leitungsgraben
275	m³	Ersatzfüllstoff Sand/Kies liefern
18	Stck	Betonfundamente für Signalmaste
		ausbauen und neu herstellen
1680	m	Kabelschutzrohre liefern und verlegen
34	Stck	Abzweigkästen und Kabelschächte
		liefern und setzen
2900	m	Signalkabel bis 30 x 1,5 mm² einziehen

Los 2 Alte Krefelder Straße

Gewerk 1	Straßenbauarbeiten für LSA	K 18
Gewerk 2	Tiefbauarbeiten für LSA	K 18
Gewerk 3	Straßenbauarbeiten für LSA	К3
Gewerk 4	Tiefbauarbeiten für LSA	К3
Gewerk 5	Straßenbauarbeiten für LSA	K 17
Gewerk 6	Tiefbauarbeiten für LSA	K 17

Gewerke 1, 3 + 5

330	m	Randbefestigung liefern und setzen
710	m^2	Pflaster liefern und verlegen
230	m²	Pflaster- und Plattenumlage

<u>Gewerke 2, 4 + 6</u>		
510 m ²	Pflaster- und Plattenumlage	
280 m³	Bodenaushub für Leitungsgraben	
205 m ³	Ersatzfüllstoff Sand/Kies liefern	
42 Stck	Betonfundamente für Signalmaste	
	ausbauen und neu herstellen	
1730 m	Kabelschutzrohre liefern und verlegen	

Stck Abzweigkästen und Kabelschächte liefern und setzen

Signalkabel bis 30 x 1,5 mm² einziehen 2500 m

Ausführungsfrist: August 2012 - November 2012

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum 22.06.2012 beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister Fachbereich Tiefbau - 66 -Konrad-Adenauer-Platz 17 47803 Krefeld

Telefon 02151 864206 Telefax 02151 864280 E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 82,25 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse

Krefeld, BLZ 320 500 00 KZ: 0466002701.2/6628

mit dem Vermerk:

Tiefbauarbeiten für LSA auf der Uerdinger Straße und Alte Krefelder Straße

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlußtermin für Angebotseingang:

Freitag, den 29.06.2012, 10.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 29.06.2012, 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk Tiefbauarbeiten für LSA auf der Uerdinger Straße und Alte Krefelder Straße einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **01.09.2012** an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

67. Jahrgang Nr. 23 Donnerstag, 7. Juni 2012 Seite 252

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2% der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151/86 4275, Herr Schulte; 02151/86 4307, Herr Kolba Telefax: 02151/86 4269

"Vergabeüberwachung":

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 o8 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211/475-3788, Fax 0211/475-3939.

Krefeld, den 23. Mai 2012

Der Oberbürgermeister In Vertretung Thomas Visser

Beigeordneter

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

\$

ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. o180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. o1805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

07.06.2012

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a, 47803 Krefeld, 978613

08.06. - 10.06.2012

Carl Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 80620

15.06. - 17.06.2012

Uwe Liffers

Hohenbudberger Straße 53, 47829 Krefeld, 480096



APOTHEKENDIENST

Montag, 11. Juni 2012

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170 Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570 Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie

Dienstag, 12. Juni 2012

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53 Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146 Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Mittwoch, 13. Juni 2012

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104 Marien-Apotheke, Hülser Markt 16 Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Donnerstag, 14. Juni 2012

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4 Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316

Freitag, 15. Juni 2012

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13 Römer-Apotheke, Königstraße 80 Stern-Apotheke, Hülser Straße 10 a

Samstag, 16. Juni 2012

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213 Burg-Apotheke, Hafenstraße 5 Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Sonntag, 17. Juni 2012

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3 Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97 Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84



"Krefelder Amtsblatt"

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,−€. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.